

## Position des BUND zur neu gefassten Landesdüngeverordnung

Im Juli 2019 wurde im Landtag MV die neue Landesdüngeverordnung verabschiedet. Sie umfasst ergänzend zur bundesweit gültigen Düngeverordnung, weitere Düngeregelungen für besonders mit Nitrat belasteten Gebiete (sogenannte Rote Gebiete). Aus Sicht des BUND MV greifen die nun verabschiedeten Regelungen zu kurz, um die Nitratbelastungen ausreichend abzusenken. Auch aus Sicht der Landwirte lässt sich die Landesdüngeverordnung wie folgt zusammenfassen: Außer Spesen nichts gewesen!

Die Landesdüngeverordnung basiert auf Maßnahmenkatalog bestehend aus insgesamt 14 Maßnahmen die auf Bundesebene vorgegeben sind. Die Bundesländer können aus diesem Katalog einzelne Maßnahmen auswählen und in der Landesdüngeverordnung übernehmen.

Der BUND MV hat im Vorfeld der Verabschiedung eine Stellungnahme abgegeben, die jedoch offensichtlich im Landtag keine Beachtung fand.

Der BUND MV hält es für erforderlich folgende Maßnahmen in der Landesdüngeverordnung aufzunehmen:

- 1. Einhaltung eines mindestens 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens** bei der Düngung (nach § 5, Absatz 2, Satz 1, Nummer 1 der Düngeverordnung). Auf diesen Streifen unterbleibt die Düngung mit Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff gemäß Düngeverordnung.
- 2. Absenkung des zulässigen Saldohöchstwertes von 60 auf 40 kg N/ha und Jahr** (nach §9, Absatz 2, Satz 2 der Düngeverordnung). Aktuell gilt ein Kontrollwert von 60 kg N / ha und Jahr der ab dem Jahr 2020 auf 50 kg N/ ha und Jahr abgesenkt wird. In den Gebieten mit besonders belasteten Grundwasserkörpern wird mit dieser Maßnahme der zulässige Stickstoffüberschuss auf 40 Kg/ha und Jahr abgesenkt.

Nur durch die Aufnahme dieser zusätzlichen Maßnahmen, insbesondere durch die Absenkung des Mindestkontrollwertes von auf 40 kg N / ha im Jahr, kann das Kernproblem der überhöhten Nährstoffgaben im Rahmen der Düngung besser berücksichtigt werden. Durch die Einhaltung von Gewässerrandstreifen wird in besonders sensiblen Bereichen auf die N-Düngung verzichtet und damit der Nährstoffeinsatz im Ergebnis ebenfalls abgesenkt. Alle anderen Maßnahmen des aktuellen Entwurfs der Landesdüngeverordnung greifen die Problematik des insgesamt zu hohen Düngeniveaus bisher nicht ausreichend auf.

Gleichzeitig empfiehlt der BUND MV die Vorgabe zur obligatorischen Bodenprobenahme für Gehalte an mineralisierten Stickstoff (N-min) aus der Landesdüngeverordnung zu streichen.

Eine jährliche Überprüfung der Nmin- Gehalte im Boden kann durchaus sinnvoll sein, jedoch liegen die Prüfergebnisse der Analyse häufig nicht zeitnah zur Düngemaßnahme vor. Die N-min-Beprobung bleibt damit weitgehend wirkungslos, abgesehen davon, dass die Bodenprobenahme vielen Einflussfaktoren unterliegt, die das Ergebnis verfälschen können. Bezeichnender Weise gilt in der Landesdüngeverordnung, dass die N-min-Analyse nicht zwingend zur Düngemaßnahme unternommen werden muss, sondern sie muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Durch die Vorgabe der N-min Probenahme entstehen den landwirtschaftlichen Betrieben vor allem Kosten und Aufwand mit eher geringem Nutzen. Die vollständige Stellungnahme des BUND MV zur Landesdüngeverordnung können Sie unter folgendem Link einsehen.: [https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Stellungnahme\\_BUND\\_Landesduengeverordnung-Internet.pdf](https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Stellungnahme_BUND_Landesduengeverordnung-Internet.pdf)